

„... am meisten Licht ins Dunkel bringen.“ Ausgewählte Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022, des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 und die Perspektive junger Menschen als Beschuldigte auf Jugendstrafverfahren

Annemarie Schmoll und Diana Willems

Gliederung

1. Ausgewählte Perspektiven auf das Jugendstrafverfahren
2. Von den Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 zur Umsetzung in Deutschland
3. Forschungsdesigns des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Forschungsprojekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“
 - 3.1 Jugendgerichtsbarometer 2021/2022
 - 3.2 Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“
4. Ausgewählte Ergebnisse
 - 4.1 Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen auf die JuhiS
 - 4.2 Perspektive der JuhiS auf die Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen
 - 4.3 Perspektiven auf junge Beschuldigte
 - 4.4 Perspektiven der jungen Beschuldigten
 - 4.4.1 ... auf Fachkräfte der JuhiS
 - 4.4.2 ... auf andere jugendkriminalrechtliche Akteure
 5. Fazit

1. Ausgewählte Perspektiven auf das Jugendstrafverfahren

Die Erlasse der Richtlinien des Europäischen Parlamentes und des Rates (EU) 2016/800 und 2016/1919, ihr Inkrafttreten und ihre Umsetzung auf Länder-

Ebene¹ haben europaweit² den Fokus auf die Anwendung des Jugendstrafrechts und auf die zentralen Akteure des Jugendstrafverfahrens wieder auf das Tableau kriminologischer Forschung gebracht. Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen ausgewählte Aspekte der Umsetzung der 2019 im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO) erfolgten Änderungen in der Praxis nach Einschätzungen der zentralen beteiligten Akteure. Der Beitrag zeigt auf der Basis zweier empirischer Forschungsprojekte die verschiedenen Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS)³ als jugendkriminalrechtliche Akteure auf und bezieht sie je aufeinander. In der Analyse der Daten wird zudem der Blick auf die jungen Beschuldigten untersucht, wie auch umgekehrt der Blick der jungen Beschuldigten auf die Fachkräfte der JuhiS, auf die Polizei sowie auf Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen. Auch wird nach dem Wissen der jungen Beschuldigten über eigene Rechte, Pflichten und Möglichkeiten sowie das Wissen über Verfahrensabläufe oder -prinzipien gefragt.

2. Von den Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 zur Umsetzung in Deutschland

Der Richtlinie (EU) 2016/800 *über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind* und der Richtlinie (EU) 2016/1919 *über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in*

¹ Die am 21.05.2016 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2016/800 (ABl. L132, S. 1 ff.) trat am 22.06.2016 in Kraft. Sie enthielt eine Umsetzungsfrist bis 11.06.2019. Die am 04.11.2016 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2016/1919 (ABl. L297, S. 1 ff.) trat am 24.11.2016 in Kraft; sie war bis zum 05.05.2019 umzusetzen.

² Zur praktischen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 in neun Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien, Malta, Österreich, Polen, Portugal): *European Union Agency for Fundamental Rights* (2022).

³ Statt des Begriffs „Jugendgerichtshilfe“, der gleichwohl im JGG zu finden ist, wird hier „Jugendhilfe im Strafverfahren“ verwendet, um die langjährige Fachdebatte um die (Selbst-)Positionierung und die professionelle Identität als Teil der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Außerdem handelt es sich bei § 38 JGG nicht um eine Befugnisnorm, sondern die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG ergibt sich insbesondere aus § 52 SGB VIII; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 341 m. w. N.

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ging ein langer, hier nicht nachzeichenbarer Diskussionsprozess⁴ voraus.

Dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/800 zufolge werden mit ihr Verfahrensgarantien festgelegt, „um zu gewährleisten, dass Kinder⁵ [...], die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass *Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern* [Hervorh. d. Verf.]“. Diese Erwägung weist starke Überschneidungen mit der sog. „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“⁶ in Deutschland auf: Auf der einen Seite stehen darin Erziehung und Legalbewährung (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) als die das Jugendstrafrecht prägenden Ziele und auf der anderen Seite soziale Integration (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) als Ziel und Leitmotiv des Jugendhilferechts.

In Deutschland wurden zur Umsetzung nachfolgende Gesetze verabschiedet, die weitreichende Änderungen des JGG und der StPO beinhalteten:⁷ Das *Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren*,⁸ das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 dient. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 wurde das *Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung*⁹ verabschiedet.

3. Forschungsdesigns des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Forschungsprojekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“

Als Datenbasis für die Beschreibung der unterschiedlichen Akteurs-Perspektiven dienen zwei am Deutschen Jugendinstitut durchgeführte empirische Forschungsprojekte. Durch gemeinsame Fragestellungen in beiden Erhebungen

⁴ Sommerfeld (2017); (2018); Schmoll/Lampe/Holthusen (2023), S. 94 f.; Schmoll/Lampe (2024) je m. w. N.

⁵ Kinder i. S. d. Richtlinie sind Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

⁶ Vgl. Trenczek/Schmoll (2024), S. 198 ff.

⁷ Hierzu z. B. Drenkhahn (2022), S. 592 f.; Goldberg (2021), S. 9 ff.; Höynck/Ernst (2020), S. 245 ff.; Holthusen/Schmoll (2020), S. 113 ff.; Kölbel (2021), S. 524 ff.

⁸ Es trat am 17.12.2019 in Kraft. Die Änderungen zu § 70c Abs. 2 S. 3 JGG und die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen der StPO traten zum 01.01.2020 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.).

⁹ Es trat am 11.12.2019 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2128 ff.).

ist ein Vergleich der Ergebnisse sehr gewinnbringend. In einem ersten Schritt wird ein kurzer Überblick über beide Forschungsdesigns gegeben:

3.1 Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022¹⁰ ist eine bundesweite Befragung aller Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen, die bereits zum zweiten Mal durchgeführt wurde.¹¹ Es handelt sich um eine Online-Personenbefragung mit dem Erhebungszeitraum September 2021 bis Januar 2022. Insgesamt beteiligten sich 533 Personen, davon 302 Richter*innen, 222 Staatsanwält*innen und 9 Amtsanwäl*innen.¹² Zentrale Themen der Befragung waren Organisation/Zuständigkeiten, Aus-/Fortbildung, Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, Ambulante Sozialpädagogische Angebote, U-Haft-Vermeidung, weitere Verfahrensbeteiligte sowie die Umsetzung der JGG-Änderungen 2019.

3.2 Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“

Ein umfangreicheres Forschungsvorhaben ist das Projekt „Jugend(hilfe) Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“,¹³ das qualitative und quantitative Erhebungen kombiniert und neben institutionellen Akteuren auch junge Menschen in den Blick nimmt.

Die Institutionenperspektive (Modul 2) wurde mittels qualitativen Interviews an 11 Erhebungsorten mit Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren (in

¹⁰ Gefördert wurde es vom Bundesministerium der Justiz. Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 ist ein Kooperationsprojekt der Universität Kassel, Fachbereich 01 Humanwissenschaften unter Mitwirkung von *Theresia Höynck* und *Anke Freuwört*, und dem Deutschen Jugendinstitut unter Mitwirkung von *Diana Willems*, *Bernd Holthusen* und *Daniela Keilberth*.

¹¹ Die Daten der ersten Welle wurden im Jahr 2013 erhoben; zu den Ergebnissen: *Höynck/Leuschner* (2014).

¹² Zum Forschungsdesign und zur Datenanalyse: *Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems* (2022), S. 15 ff.

¹³ Das von Juli 2020 bis Juli 2023 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte, am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte Projekt wurde durchgeführt von *Annemarie Schmoll* und *Dirk Lampe*; die Projektleitung hatte *Bernd Holthusen* inne.

zwei Wellen; in Summe 21 Interviews)¹⁴ sowie dem Jugendgerichtshilfebarometer 2022,¹⁵ einer bundesweiten Online-Befragung aller Jugendämter, erfasst. Der Erhebungszeitraum der quantitativen Studie erstreckte sich von Juli bis Oktober 2022 und hatte einen Rücklauf von 65,6 % (n=373).¹⁶ Zentrale Themen der Befragung waren Organisation, Aufgabenerfüllung, Kooperationsbeziehungen, Angebotsstruktur, Umsetzung und Bewertung der JGG-Änderungen 2019.

Zudem wurde die Adressat*innenperspektive (Modul 1) durch qualitative, problemzentrierte Interviews mit 21 männlichen und 6 weiblichen jungen Menschen, die einer Straftat beschuldigt waren, erhoben, mit dem Ziel, Erkenntnisse zum Erleben von Strafverfahren und Erfahrungen mit dem Handeln der verschiedenen im Kontext von Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu gewinnen.¹⁷ Zur Ergänzung der in den Einzelinterviews erhobenen subjektiven Sichtweisen und zum Eruiieren kollektiver Deutungsmuster wurden drei Gruppendiskussionen¹⁸ durchgeführt.

Den Kontakt zu den jungen Menschen vermittelten Fachkräfte der JuhIS und Freier Träger, die Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen anbieten, sowie Rechtsanwält*innen. Der Zugang zu drei jungen Menschen im Jugendstrafvollzug sowie zu den Arrestant*innen gelang nach einem genehmigten Antrag eines Kriminologischen Dienstes eines Bundeslandes.

Die Interviews und Gruppendiskussionen wurden transkribiert und, unterstützt von einem Analyseprogramm, inhaltsanalytisch ausgewertet.¹⁹

¹⁴ Vgl. ausführlicher *Schmoll/Lampe* (2024), S. 275.

¹⁵ Trotz der in Fn. 3 explizierten und leitenden Überlegungen blieb, um die Traditionslinie zur vorherigen Befragung (*Arbeitsstelle/JHSW* (2011)) aufrechtzuerhalten, der Titel Jugendgerichtshilfebarometer bestehen.

¹⁶ Zum Forschungsdesign und zur Datenanalyse: *Schmoll/Lampe/Holthusen* (2024), S. 31 ff.

¹⁷ Vgl. ausführlich *Lampe/Schmoll* (2023a); (2023b). Insgesamt konnte ein nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, genutzten Sprachen mit Verwandten oder Freund*innen, Schulabschlüssen und (mutmaßlichen) Straftaten sehr heterogenes Sample realisiert werden. Ebenso heterogen waren die bisherigen Erfahrungen der Jugendlichen mit der Jugendhilfe, mit Jugendstrafverfahren, Verfahrensausgängen und jugendstrafrechtlichen Sanktionen; *Schmoll/Lampe* (2024), S. 274 f.

¹⁸ Eine Gruppendiskussion fand im Rahmen eines Ambulanten Sozialpädagogischen Angebots mit zehn männlichen Teilnehmern, eine im Jugendarrestvollzug mit vier Teilnehmenden (drei männlich, eine weiblich) und eine weitere ebenfalls im Jugendarrestvollzug mit fünf Teilnehmenden (vier männlich, eine weiblich) statt.

¹⁹ *Mayring* (2022).

4. Ausgewählte Ergebnisse

4.1 Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen auf die JuhiS

Der 2019 ins JGG eingefügte § 46a S. 1 JGG sieht als Regelfall vor, dass Anklagen der Staatsanwaltschaft nicht vor der Berichterstattung der JuhiS erhoben werden, außer es greift eine der beiden dort benannten Ausnahmen.²⁰ Aus Sicht der für das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 wie für das Jugendgerichtshilfebarometer 2022 befragten Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwält*innen und JuhiS hat sich allerdings in der Praxis das in § 46a JGG enthaltene Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt (Abb. 1): Aus allen drei Perspektiven erfolgen Anklagen vor Berichterstattung der JuhiS überwiegend „häufig“ (JuhiS: 38,9 %, Staatsanwält*innen: 47,1 %, Richter*innen: 38,0 %) oder sogar „immer“ (JuhiS: 35,7 %, Staatsanwält*innen und Richter*innen je 27,9 %). Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft und der JuhiS vor der Anklageerhebung sind demnach keinesfalls die Regel.

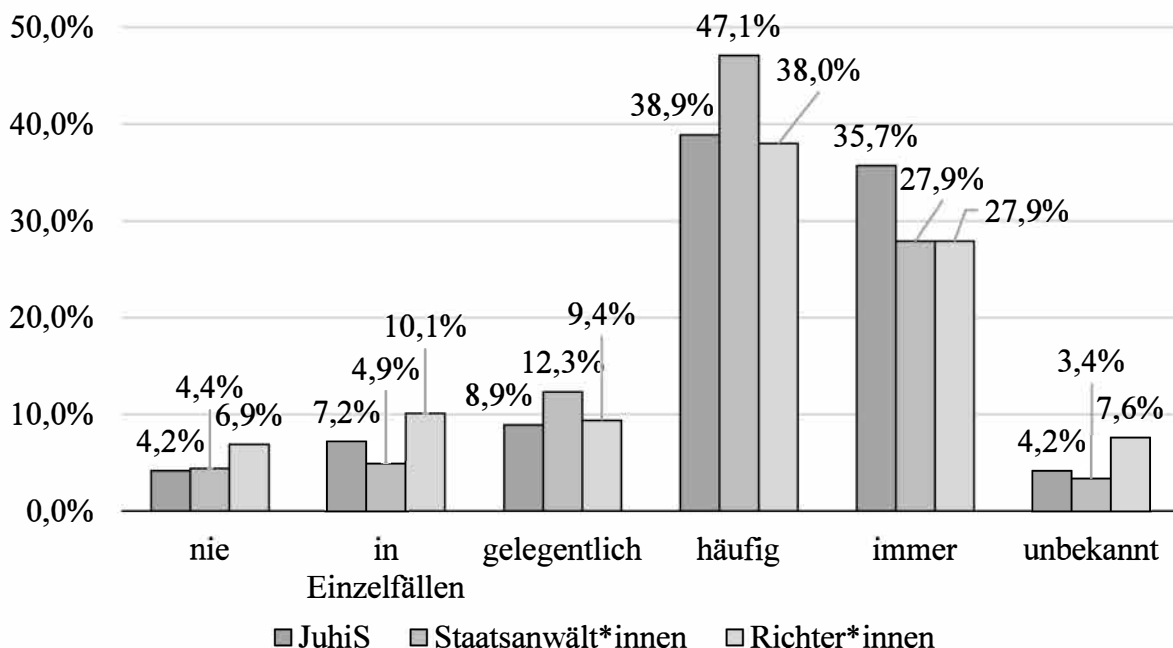


Abbildung 1: Anklagen der Staatsanwaltschaft vor Berichterstattung der JuhiS aus Sicht der JuhiS ($n=359$)²¹ sowie aus Sicht von Staatsanwält*innen ($n=204$) und Richter*innen ($n=276$)²²

²⁰ Vgl. Kölbel in Eisenberg/Köbel (2024), § 46a Rn. 2 ff.; Sommerfeld in Ostendorf (2021), § 46a Rn. 5.

²¹ Schmoll/Lampe/Holthusen (2024), S. 88 ff.

²² Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 63.

Die Anwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung ist von einem Teilnahmerecht aufgrund der Einfügung des § 38 Abs. 4 S. 1 JGG nach überwiegender Auffassung zu einer Anwesenheitspflicht geworden.²³ Die Umsetzung dieser Norm ist den Ergebnissen des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 die Regel, denn mehrheitlich geben die befragten Richter*innen (56,7 %) und Staatsanwält*innen (57,6 %) an, dass die JuhiS, mit der sie hauptsächlich zusammenarbeiten, an allen Hauptverhandlungen im Jahr 2021 teilgenommen haben. Einem weiteren guten Drittel (Richter*innen: 36,5 %; Staatsanwält*innen: 33,0 %) zufolge waren die JuhiS während mindestens 75 % der Hauptverhandlungen anwesend; je weniger als ein Zehntel gab an, dass die JuhiS nur in weniger als 75 % der Hauptverhandlungen anwesend waren.²⁴

Aus Sicht der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen bestehen gute und stabile Kooperationen zwischen ihnen und den Fachkräften der JuhiS: Die Zusammenarbeit wird von den Staatsanwält*innen und Jugendrichter*innen, die bereits seit 2019 und damit mehr als zwei Jahren im Jugendstrafrecht tätig waren, besser bewertet als von denjenigen, die diese Tätigkeit später begonnen haben (s. Tab. 1).²⁵

Tabelle 1: Bewertung der Kooperationen mit der JuhiS durch die Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen (in Schulnoten)²⁶

	Bewertung (in Schulnoten, Durchschnitt)
erfahrene Jugendstaatsanwält*innen	1,92
erfahrene Jugendrichter*innen	1,88
weniger als 2 Jahre im Jugendstrafrecht erfahrene Jugendstaatsanwält*innen	2,02
weniger als 2 Jahre im Jugendstrafrecht erfahrene Jugendrichter*innen	2,24

²³ Kölbel in Eisenberg/Kölbel (2024), § 38 Rn. 61; Sommerfeld in Ostendorf (2021), § 38 Rn. 8; kritisch Trenczek (2021).

²⁴ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 68.

²⁵ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 74 f.

²⁶ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 75.

4.2 Perspektive der Juhis auf die Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen

Wechselt man nun die Perspektive und betrachtet die Beschreibungen der Juhis zu den Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen, zeigt sich folgendes Bild:

85,6 % der Jugendämter stimmen („voll“/„eher“) zu, dass informelle Kooperationen zwischen der Juhis und den Jugendrichter*innen bestehen. Aber: weniger als die Hälfte der Jugendrichter*innen beteiligt sich in der kommunalen Gremienarbeit (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Runde Tische, Präventionsräte). Die Bewertung der Juhis zur Qualität der Kooperation mit Jugendrichter*innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter*innen.

Die Juhis bewertet ihre Arbeit als auf die Anträge bzw. Entscheidungen der Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen einflussreich. Über 95 % der Juhis schätzen den Stellenwert ihres Berichtes als („eher“/„sehr“) bedeutend ein. Über drei Viertel der Juhis geben an, dass in über 75 % der Verhandlungen ihre Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen aufgegriffen werden.

Dem Jugendgerichtshilfebarometer 2022 zufolge werden die Kooperationen mit den Jugendrichter*innen im Durchschnitt mit der Schulnote 1,99 und somit am besten bewertet (s. Tab. 2). Die Polizei und Staatsanwaltschaft liegen dahinter, wenn auch untereinander fast gleichauf bei 2,35 und 2,38.

Tabelle 2: Bewertung der Kooperationen mit anderen Institutionen durch die Juhis (in Schulnoten)²⁷

	Bewertung (in Schulnoten, Durchschnitt)
Jugendrichter*innen	1,99
Staatsanwaltschaft	2,38
Polizei	2,35
Bewährungshilfe	2,06
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	1,94
Suchthilfe/Gesundheitswesen	2,10
Strafvollzug	2,50

²⁷ Schmoll/Lampe/Holthusen (2024), S. 123, 126.

4.3 Perspektiven auf junge Beschuldigte

Aus Sicht der Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen bewegt sich ihr Blick auf die jungen Beschuldigten zwischen Strenge und Verständnis. In der Online-Befragung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, zu verschiedenen Fragekomplexen auch offene Antworten zu geben. Die nachfolgenden Einschätzungen und Perspektiven seitens der justiziellen Akteure wurden hinsichtlich der Kategorie „Zuschreibungen/junge Beschuldigte“ gruppiert und zusammengefasst:

- *„in den schwierigen Lebensbedingungen der Jugendlichen und Heranwachsenden, fehlende Unterstützung durch Eltern/Partner[*innen]/Mitbewohner[*innen]“*
- *„fehlende eigene Ressourcen aufgrund defizitärer Entwicklungsbedingungen“*
- *„in der fehlenden Fähigkeit der Jugendlichen Termine zu merken, zu organisieren; sind oft wenig strukturiert“*
- *„manche sind derart verpeilt, dass sie die Arbeitsstunden trotz Engagements der JGH einfach nicht auf die Reihe kriegen“*
- *„Missachtung von Abstinenzweisungen dürfte in manchen Fällen in einer ernsthafteren Suchtproblematik und nicht in bloßem Unwillen zur Beachtung begründet sein“.*

Die im Projekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ geführten qualitativen Interviews mit den Fachkräften der Juhis zeigen, dass sie ihre Haltung und ihr Handeln hingegen eher entlang der Kategorien Hilfe und Verständnis einordnen und sie aus ihrer Sicht diejenigen sind, die jungen Menschen die Verfahrensabläufe, Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteure erklären, wie die folgende Erzählsequenz exemplarisch verdeutlicht:

„Aber ich nehme uns als JGH immer noch als diejenigen wahr, die am meisten Licht ins Dunkel bringen. Für die Jugendlichen. Ne? Wie so ein Verfahren abläuft, womit zu rechnen ist, wer daran teilnimmt... Ne? Das erklären wir ihnen [...]. Und so sehe ich uns nach wie vor auch, dass die JGH die Institution ist, die die meisten ungeklärten Fragen insbesondere bei Jugendlichen, die noch keine Erfahrungen (...) auf dem strafrechtlichen Gebiet hatten, dass die bei uns doch am meisten Informationen bekommen.“ (FK6, 1. Welle, Abs. 159)

4.4 Perspektiven der jungen Beschuldigten

Doch wie ist es aus Sicht der jungen Menschen: Wie ist ihre Perspektive auf die Juhis und andere jugendkriminalrechtlichen Akteure, die Verfahren und Abläufe?

4.4.1 ... auf Fachkräfte der Juhis

Junge Menschen bewerten die Fachkräfte der Juhis – sofern sie mit ihnen in persönlichem Kontakt waren – v. a. dann als positiv, wenn der Aufbau einer Arbeits- und Vertrauensbeziehung aus ihrer Sicht gelungen ist. Auch wenn die jungen Menschen die Fachkräfte der Juhis als Unterstützung im Jugendstrafverfahren selbst, aber auch und vor allem darüber hinaus empfinden, bewerten sie die Fachkräfte der Juhis besonders positiv, wie nachfolgende Sequenzen exemplarisch illustrieren:

„Das war sehr offen und sehr, ja, sehr nett von ihr eigentlich alles, und ich habe mich da null verraten gefühlt, ich habe mich eher unterstützt gefühlt.“ (I 9, Abs. 236)

„Also ich bin ja bei Herr Hebekus [Fachkraft der Juhis, Anm. d. Verf.], und ich weiß nicht genau, seit wann, aber ich bin insgesamt ein Jahr bei ihm. Er hilft mir halt so in Ausbildungssuche, voll viele verschiedene- Er hat mir echt mit voll vielen Sachen geholfen, muss ich ehrlich sagen, auch privat ein paar Sachen.“ (I 4, Abs. 96)

Ein weiterer Jugendlicher (I 10) beschreibt exemplarisch, wie er Kontakte und Interaktionen mit der Polizei empfunden hat und kontrastiert dies zu selbigen mit Fachkräften der Juhis:

„Man war halt irgendwie die ganze Zeit so alleine gegen so diese Polizei und so. [...] Man weiß nicht, gegen was man da so ankämpft. Man weiß nicht, was die für Rechte haben [...] und dann kam ich hierher und dachte erstmal, das sind halt auch so solche ernstere Leute so, die alles nach irgendwelchen Vorschriften machen, aber das war einfach so, als hätte man so, ja, Leute, die für einen kämpfen so. Das hat einem irgendwie so dieses sichere Gefühl gegeben, weil die haben mich ja aufgeklärt, was die Polizei halt nicht so gemacht hat.“ (I 10, Abs. 114)

Im Kontakt mit der Polizei werden Gefühle des Ausgeliefert-Seins beschrieben aufgrund der Unsicherheiten, welche Rechte die Polizist*innen haben. In

der Wahrnehmung des Jugendlichen *[kämpfen] die [Fachkräfte der Juhis] für einen* und geben ihm ein *[sicheres] Gefühl*. Hier kommt seine Wahrnehmung der sozialanwaltlichen Verantwortung und Funktion der Fachkräfte der Juhis²⁸ zum Ausdruck. Das von ihm im Kontakt mit den Fachkräften der Juhis beschriebene sichere Gefühl steht im Kontrast zu den Unsicherheiten, die er während Kontakten mit der Polizei empfindet und bezieht sich v. a. darauf, dass er aus seiner Sicht von ersteren über die eigenen Rechte aufgeklärt wurde, was er von den Polizist*innen vermisste.

4.4.2 ... auf andere jugendkriminalrechtliche Akteure

Die Interviews mit den jungen Menschen lassen – zusätzlich zu dem in 4.4.1 Erwähntem – starke Unterschiede sichtbar werden, wie sie weitere jugendkriminalrechtliche Akteure wahrnehmen. Mitunter erscheint es für junge Menschen schwierig, die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Institutionen und Fachkräfte zu unterscheiden, so dass diese u. U. – i. S. d. Redewendung – „wie unter einer Decke“ steckend auf sie wirken. Dass die Fachkräfte der Juhis „Sanktionsvorschläge“²⁹ in Hauptverhandlungen unterbreiten, ist ebenfalls eine mitunter von den Jugendlichen geäußerte (wenn auch unzutreffende) Ansicht.

„Boah, die Richterin, die Staatsanwältin, ich weiß nicht, wer da sonst noch alles war, da waren halt immer viele Leute, aber ich wusste jetzt nicht, wer das alles ist. [...] Da gab es halt immer nur die Richterin, diese eine Frau, die halt vorliest, was passiert, ich weiß nicht, wie man das nennt [...]. Herr Zander [Fachkraft der Juhis, Anm. d. Verf.] hat der Richterin halt auch Vorschläge gemacht, welche Strafe ich jetzt kriege oder so, Sozialstunde oder was weiß ich.“ (I 15, Abs. 166)

²⁸ Sie erfüllen einen originär sozialrechtlich-sozialarbeiterisch begründeten Auftrag und werden zugunsten des Wohls des jungen Menschen und seiner Familie aktiv; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 224 f.

²⁹ Auch in der Praxis werden die „Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen“ (§ 38 Abs. 2 S. 2 a.E. JGG) mitunter als „(Sanktions-)Vorschläge“ bezeichnet. Aber: für die strafrechtliche Bewertung und Sanktionierung des Verhaltens ist nicht die Juhis verantwortlich. „Sanktionsvorschläge“ kämen einer Vorverurteilung der jungen Beschuldigten durch die Juhis gleich. Die „Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen“ erfolgt in Hauptverhandlungen, bevor die Frage der (Un-)Schuld feststeht, und ist ohnehin nur unter dem Vorbehalt und unter Beachtung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) zulässig; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 374 ff.

Junge Menschen werten das Verhalten der Staatsanwält*innen mitunter als persönlich gegen sie gewendet: ihnen wird zugeschrieben, besondere Härte und Strenge ihnen gegenüber anzuwenden. Gegenüber Staatsanwält*innen – z. T. ohne auf ihr konkretes Verhalten zu rekurrieren – empfinden manche Jugendliche persönliche Abneigungen. Richter*innen erscheinen in den Erzählsequenzen der Jugendlichen demgegenüber als mäßigende, neutrale Instanz, was letztlich aber der Urteilsakzeptanz zuträglich sein dürfte.

„Ich mag den Staatsanwalt nicht, aber den Richter, den ich hatte, den mochte ich echt sehr, der stand auch auf meiner Seite jetzt, als der Staatsanwalt mich reinschicken wollte.“ (I 7, Abs. 131)

„Ja, der Richter macht halt seinen Job. Jugendgerichtshilfe auch, aber Staatsanwältin, die will ja einen unbedingt drin haben.“ (I 27, Abs. 113)

Das Wissen über die eigenen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten bleibt, wie obige Erzählsequenzen illustrieren, ebenso fragmentiert wie das Wissen über Verfahrensabläufe oder -prinzipien.

5. Fazit

Die Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 fördern z. T. ungenutzte Potentiale der JGG-Reform 2019 zu Tage. Exemplarisch wurde hier die nicht hinreichende Beachtung des in § 46a JGG normierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses herausgegriffen.³⁰ Die ungenutzten Potentiale sollten, auch im Sinne der jungen Beschuldigten, genutzt werden. Zwar gab es mit den JGG-Änderungen 2019 – normativ – Ausweitungen der Verfahrensrechte der jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren, aber – nach den bisherigen empirischen Ergebnissen – gibt es wenig bis keine Hinweise auf eine Verbesserung der Kenntnisse und des Verstehens der jungen Menschen.

Junge Menschen sind im Kontext von Jugendstrafverfahren besonders dann von der JuhiS gut erreichbar, wenn es den Fachkräften gelingt, zentrale Grundsätze des Jugendhilferechts und Handlungsprinzipien³¹ Sozialer Arbeit

³⁰ Zu weiteren ungenutzten Potentialen: *Holthusen* (2024).

³¹ Diese Grundprinzipien lassen sich schlagwortartig zusammenfassen: Autonomie herstellen, Wohlwollen, nicht schaden, Solidarität, Gerechtigkeit und Effektivität, Ehrlichkeit, Transparenz, Koproduktion, Verschwiegenheit; *DBSH* (2014), S. 27; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 209 ff.

im Rahmen eines Strafverfahrens zu verwirklichen. Sie sind auch dann besonders gut erreichbar, wenn die Fachkräfte der JuhIS sie entsprechend ihres erzieherischen Bedarfs über das Strafverfahren hinaus unterstützen. Wichtig ist bei alledem eine Rollenklarheit und -abgrenzung, insbesondere zu den anderen jugendkriminalrechtlichen Akteuren.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (AST)/Jugendhilfe und Sozialer Wandel (JHSW)* (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfebarometer.pdf [letzter Aufruf: 27.09.2024].
- Deutscher Bundesverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)* (2014): Grundlagen. Forum Sozial, (4), S. 9-27.
- Drenkhahn, K.* (2022): Die EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendkriminalrecht – Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70 (4), S. 590-602.
- Eisenberg, U./Kölbel, R.* (2024): Jugendgerichtsgesetz. 25. Auflage. München: C.H. Beck.
- European Union Agency for Fundamental Rights* (2022): Children as suspects or accused persons in criminal proceedings — procedural safeguards. Wien: FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-children-procedural-safeguards_en.pdf [letzter Aufruf: 17.10.2024].
- Goldberg, B.* (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2214/file/Goldberg_2021_JGG-Reform_Kidoks.pdf [letzter Aufruf: 17.10.2024].
- Höynck, T./Ernst, S.* (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 245-258.
- Höynck, T./Freuwört, A./Holthusen, B./Willems, D.* (2022): Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwäl*innen. Kassel: Kassel University Press. <https://doi.org/10.17170/kobra-202208166661>
- Höynck, T./Leuschner, F.* (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: kassel university press. <https://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf> [letzter Aufruf: 27.09.2024].
- Holthusen, B.* (2024): Ungenutzte Potentiale: Die frühzeitige polizeiliche Information der Jugendhilfe (im Strafverfahren) nach § 70 Abs. 2 JGG. In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages

- vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 137-155.
- Holthusen, B./Schmoll, A.* (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 100 (3), S. 113-118.
- Kölbel, R.* (2021): Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 41 (9), S. 524-530.
- Lampe, D./Schmoll, A.* (2023a): „Ich wusste gefühlt alles“. Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (1), S. 27-39.
- Lampe, D./Schmoll, A.* (2023b): „Ich fand es echt peinlich so, zu fragen, was meinen Sie.“ – Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen und ihrer Eltern im Kontext von Jugendstrafverfahren und einzelfallbezogenen Fallkonferenzen. In: Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 65-93.
- Mayring, P.* (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 13. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.
- Ostendorf, H.* (2021): Jugendgerichtsgesetz. 11. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Schmoll, A./Lampe, D.* (2024): Neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben, neue Praxis? – Die Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre Adressat*innen nach der JGG-Reform 2019. In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 269-301.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B.* (2023): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18 (3), S. 94-100.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B.* (2024): Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Schmoll, A./Holthusen, B./Kußerow, J.* (2024): Arbeitskreis 2: Wer zuerst kommt ... Die Bedeutung der frühzeitigen polizeilichen Information der Jugendhilfe (im Strafverfahren) vor der Beschuldigtenvernehmung (§ 70 Abs. 2 JGG). In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend - 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 355-367.
- Sommerfeld, M.* (2017): Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28 (2), S. 165-175.
- Sommerfeld, M.* (2018): Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29 (4), S. 296-311.

Trenczek, T. (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 248-255.

Trenczek, T./Schmoll, A. (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG). Handbuch. 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg.